



## Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2026/2027)

### (1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

### (2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Antrag gestellt werden. Anträge können **ab 1. Oktober 2026** ausschließlich in der Wohnsitzgemeinde, in den zuständigen Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2026/2027 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt **EUR 340,00** für alle Heizungsanlagen.

### (3) Nachweis der Heizkosten

Bei Antragstellung müssen die Heizkosten sowie die entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden. Die Rechnung muss auf die antragstellende oder eine im Haushalt lebende Person lauten und auch durch diese Person beglichen werden. Bei Heizstoffen, die auf Vorrat gekauft wurden, darf das Rechnungsdatum zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Bei Verlust der Rechnung muss ein Duplikat vorgelegt werden. Bei Zahlung durch Dritte ist die Erstattung durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin nachzuweisen. Als Nachweis der angefallenen Heizkosten sind insbesondere folgende Unterlagen geeignet:

- Bei festen oder flüssigen Heizstoffen sowie bei Gasheizungen ist die letzte Rechnung und der entsprechende Zahlungsnachweis vorzulegen.
- Abrechnungen und Zahlungsnachweise über Fern- oder Nahwärme sowie Stromabrechnungen und entsprechende Zahlungsbelege für Elektroheizungen oder Wärmepumpen.
- Bei getrennt abgerechneten Betriebs- und Heizkosten ist die letzte Heizkostenabrechnung samt Zahlungsnachweis vorzulegen. Bei fehlender Trennbarkeit ist dies vom Anbieter bzw. der Hausverwaltung zu bestätigen und die Gesamtrechnung samt Zahlungsnachweis vorzulegen.
- Bei selbst erzeugten oder aus dem eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stammenden Brennstoffen kann ein Eigenleistungsnachweis als Heizkostennachweis anerkannt werden. Dieser hat die verwendete Brennstoffmenge und die

dafür angesetzten Kosten nachvollziehbar auszuweisen. Als Belege können insbesondere Nachweise über Treib- und Betriebsstoffe sowie Maschinen- bzw. Gerätekosten, Kosten aus Maschinenmiete, Transport oder fremde Dienstleistungen dienen.

### (4) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit mindestens **fünf Jahren** den **ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark** innehat. Weiters muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zumindest seit **24. September 2026** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Leben weitere Personen im selben Haushalt, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch diese seit 24. September 2026 mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. **Ein oder mehrere an der Antragsadresse gemeldete Nebenwohnsitze stehen der Gewährung des Zuschusses grundsätzlich entgegen.**

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Drittstaatsangehörige, Bewohnerinnen und Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen. Minderjährige sind von der Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.

**Keinen Anspruch** auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine **Wohnunterstützung** in der Heizsaison (1. Oktober 2026 – 31. März 2027) beziehen.

### (5) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen der an der Antragsadresse mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen die in Punkt 6. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

#### Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des



## Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2026/2027)

- aktuellen Lohnzettels unter Berücksichtigung des 13. und 14. Gehalts\*. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
  3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).
  4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Jahreslohnzettels (L16) für das vorangegangene Kalenderjahr. Vom Bruttobezug (KZ 210) werden die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge (KZ 225 und 230) sowie eine allfällige Lohnsteuer (KZ 260) abgezogen. Ist aufgrund eines Pensionsantritts im Jahr der Antragstellung noch kein Jahreslohnzettel verfügbar, ist die Berechnung auf Grundlage des aktuellen Pensionsbescheids vorzunehmen. Die Berechnung erfolgt wie beim Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit\*.
  5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
  6. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe
  7. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):  
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
  8. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
  9. Einkünfte von Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper)
  10. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
  11. Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz

12. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung. Die Berechnung erfolgt wie beim Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit\*.
13. Erhaltene Unterhaltszahlungen für getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten
14. Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
15. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
16. Lehrlingseinkommen
17. Bundes- und Landesstipendien
18. Studienbeihilfe
19. Familienbeihilfe
20. Kinderbetreuungsbeihilfe
21. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
22. Ausgedinge

\*Das monatliche Nettoeinkommen kann mithilfe des Brutto-Netto-Rechners des BMF ermittelt bzw. überprüft werden.

Auf Anforderung der überprüfenden Behörde sind die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen. Sofern das Einkommen oder die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht hinreichend plausibel dargelegt und durch geeignete Unterlagen belegt wird, gilt der Antrag als unvollständig und darf nicht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Auszahlung weitergeleitet werden.

### Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngeld
5. Einkommen von Betreuungskräften, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung im Sinne des § 21b Bundespflegegeldgesetz und der hierzu erlassenen Richtlinien des Bundes im Haushalt gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse
7. Heimopferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

### (6) Einkommensgrenzen

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Einkommensgrenzen:

|                                                                |                     |
|----------------------------------------------------------------|---------------------|
| für Einpersonenhaushalte                                       | <b>EUR 1.827,00</b> |
| für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften                      | <b>EUR 2.741,00</b> |
| für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind | <b>EUR 548,00</b>   |



## Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2026/2027)

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

### (7) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der **26.02.2027**. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens **05.03.2027** über das Stammportal an die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

### (8) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2026/2027, z.B. aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben, nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen, allfälligem Doppelbezug, etc. ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

### (9) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration.

Die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung, bei Kontrollen und bei allfälligen Rückforderungen anfallenden personenbezogenen Daten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber sowie der weiteren im Haushalt lebenden Personen automatisationsunterstützt zu verarbeiten. Zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen sind auch Abfragen im Zentralen Melderegister sowie ein Abgleich mit den Daten über den Bezug einer Wohnunterstützung zulässig.

Die Gemeindeämter, Stadtämter sowie die Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz werden bei der Entgegennahme, Prüfung und Übermittlung der

Anträge als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO tätig.

Die Daten werden sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Erledigung gelöscht, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Die Informationen nach Art. 13 DSGVO werden im Antragsformular erteilt und sind unter <https://datenschutz.stmk.gv.at> abrufbar.